

Corona-Hygieneplan 9.0 der Richard-Müller-Schule Fulda Stand: 08.11.2021

1. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- 1.1.
- Für die Teilnahme am Präsenzunterricht gilt die 3 G Regel (geimpft, genesen oder getestet). Alle am Unterricht beteiligten Personen, die nicht vollständig geimpft (nach Ablauf von zwei Wochen nach der zweiten Impfung) oder genesen (vier Wochen nach positiven PCR-Test – Gültigkeit ist auf ein halbes Jahr beschränkt) müssen sich **drei Mal** in der Woche) anlasslos einem Schnelltest unterziehen, da für diese Personengruppe ein negatives Ergebnis eine verpflichtende Grundlage für die Teilnahme am Präsenzunterricht darstellt. Diese Tests werden zu Beginn des Unterrichts in der Schule durchgeführt. Negative Tests werden in einem Testbuch bescheinigt und können für 24 Stunden auch in Freizeitzusammenhängen genutzt werden. Alternativ können auch Nachweise aus der Inanspruchnahme eines kostenfreien Bürgertestes vorgelegt werden, die allerdings nicht älter als 24 Stunden sein dürfen.
 - Bei positivem Schnelltestergebnis müssen die betroffenen Personen unverzüglich die Schule verlassen und sich einem PCR-Test unterziehen.
 - Minderjährige Schüler*innen müssen abgeholt werden. Es ist darauf zu achten, dass diese Personen keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen.
 - Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Siehe hierzu die Corona-Checkliste, ebenso Personen, die in einem Hausstand mit Erkrankten leben.
 - Bei Auftreten solcher Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schüler*innen zu isolieren. Hierfür steht der Sanitätsraum zur Verfügung.
 - Die Klassenlehrer*innen werden informiert sowie die Schulleitung. Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, ihre Kinder von der Schule abzuholen oder für einen geordneten Heimweg



	<p>zu sorgen. Ihnen wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Sollten Schüler*innen positiv getestet und das Testergebnis durch einen PCR-Test bestätigt werden, müssen die erkrankten Personen für 14 Tag in Quarantäne. Frühestens nach 7 Tagen kann der Nachweis durch PCR-Test erbracht werden, dass die Infektion abgeklungen ist und keine ansteckende Viruslast mehr besteht.• Im Fall einer festgestellten Infektion sind in der betroffenen Klasse oder Lerngruppe in den der erstmaligen Feststellung der Infektion folgenden 14 Tagen auch an den Sitzplätzen medizinische Masken oder FFP – 2 Masken zu tragen. Diese Maskenpflicht entfällt, sofern ein Nukleinsäurenachweis ergibt, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt. Bei einem größeren Ausbruchgeschehen kann das Gesundheitsamt darüber hinausgehende Anordnungen treffen.• Die Schüler*innen und die Lehrer*innen der betreffenden Klasse unterziehen sich in den folgenden zwei Wochen an allen Unterrichtstagen einem Schnelltest.• In den vom Kultusministerium angeordneten Präventionswochen (i. d. R. jeweils in den ersten beiden Wochen nach Feriende) gilt die Maskenpflicht auf dem gesamten Schulgelände, auch auf dem Sitzplatz während des Unterrichts.
1.2.	<p>Abstandsregel</p> <ul style="list-style-type: none">• Wo immer möglich, sollte - insbesondere bei Besprechungen, Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen - ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.• Das Beachten der Abstandsregel gilt grundsätzlich auch zwischen Lehrkraft bzw. Betreuungspersonal und Lerngruppe. Es kann hiervon aber abgewichen werden.• Im Klassen- oder Kursverband braucht kein entsprechender Mindestabstand eingehalten werden.

- Auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln ist zu verzichten.
- Die Schüler*innen sollen sich in den Pausen im Freien aufhalten und die Pausenhöfe nutzen, die ihrem Klassenraum am nächsten liegen.
- Auch auf den Pausenhöfen gilt die Abstandsregel, ebenso auf dem Schul- und Nachhauseweg.
- Eine Sitzordnung innerhalb des Klassenverbandes wird vorgegeben. Diese ist abhängig von der Klassen- und Raumgröße sowie deren Beschaffenheit des Raumes. Ein Sitzplan, der unbedingt einzuhalten ist, wird von den Klassen- bzw. Fachlehrer*innen nach einem vorgegebenen Muster erstellt. Die Vorlagen finden Sie unter dem Pfad <https://moodle-rims.schulen-fulda.de/moodle/mod/data/view.php?id=21595>
- Sollten Schüler*innen aus verschiedenen Klassen/Schulen – u. a. bedingt durch das Kurssystem - in einer Lerngruppe unterrichtet werden, so sollten die Schüler*innen hier zwar im gleichen Raum, aber dennoch räumlich getrennt beschult werden.
- Partner- und Gruppenarbeit ist grundsätzlich unter Einhaltung der Hygienevorschriften möglich – ggf. müssen technische Mittel zum Einsatz kommen.

<p>1.3.</p>	<p>Maskenpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Schulgebäude und im Klassenraum ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für alle Mitglieder der Schulgemeinde verpflichtend. Die Maske kann auf dem Sitzplatz abgenommen werden. • Die Maske muss unbedingt den Mund und die Nase bedecken, da man davon ausgeht, dass die Infektionen hauptsächlich über das Ein- und Ausatmen erfolgen. • Schüler*innen, Lehrer*innen und Bedienstete der Schule tragen eine medizinische oder FFP 2 – Maske. • Dass wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, die dafür eine medizinische Begründung enthalten und außerdem den Zeitraum der Befreiung. • Medizinische Masken müssen nicht getragen werden, wenn dies zur Nahrungs- bzw. Flüssigkeitsaufnahme erforderlich ist. • Medizinische Masken müssen beim Ausüben von Sport nicht getragen werden. • Personen, die eine gesundheitliche Beeinträchtigung haben, die ihnen das Tragen von Masken unmöglich macht, sind davon befreit. • In diesem Fall ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das eine medizinische Begründung für das Nichttragen einer Maske angibt (keine Diagnose, sondern die Benennung von möglichen Folgen) und einen Zeitraum, auf den sich das Attest bezieht – es sei denn, es handelt sich um eine chronische Erkrankung. Wer ohne triftigen Grund dieser Regelung nicht Folge leistet, darf die Schule nicht betreten bzw. muss die Schule nach Ermahnung verlassen. • Für Lehrer*innen gilt Gleiches. • Im Kopierraum herrscht Maskenpflicht. • Lehrer*innen tragen die Masken in den Lehrerzimmern auf dem Weg zu ihren Sitzplätzen.
<p>1.4.</p>	<p>Einhalten der Husten- und Niesetikette</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die in der Schule befindlichen Personen niesen in die Armbeuge.

1.5.	<p>Gründliche Händehygiene</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach dem Betreten des Schulgebäudes sind die Desinfektionsspender in den Gängen bzw. auf den Ebenen zu benutzen. • Eine Handdesinfektion vor der Benutzung von Tastaturen, Mäusen etc. ist dringend erforderlich. • Es werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. • Papierrollen stellt das Gebäudemanagement zur Verfügung. • Auffangbehälter für Einmalhandtücher stehen bereit.
1.6.	<p>Beachten der Laufwege</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Laufrichtung ist da, wo sie vorgegeben ist, von Lehrer*innen und Schüler*innen einzuhalten.

2. Raumhygiene	
2.1.	<p>Lüften:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird auf eine intensive Lüftung der Räume geachtet. • Eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und geöffneter Tür über mehrere Minuten soll regelmäßig (alle 20 Minuten für etwa 3 – 5 Minuten an kalten Tagen – an warmen muss länger gelüftet werden) auch während der Unterrichtszeit vorgenommen werden. • Der Schulträger gewährleistet ausreichende Belüftung über entsprechende Lüftungssysteme.
2.2.	<p>Aufenthalt in den Pausen</p> <p>Die Schüler*innen sollten sich in den Pausen am besten auf den für sie vorgesehenen Pausenhöfen aufhalten. Dabei gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • A-Trakt - Eingangsbereich des Hochhauses und Ausgang zum Raucherhof, • B -Trakt - Pausenhof vor dem Eingang, • C -Trakt - Innenhof und ggf. – je nachdem wie voll es ist - noch den Eingangsbereich. • D - Trakt - Park Richtung FBS und ESS
2.3.	<p>Reinigung:</p>

- | | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none">• Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes wird geachtet.• Die Räume, insbesondere die Oberflächen, werden täglich gereinigt – sofern das möglich ist.• Die Tastaturen, Mäuse und der unmittelbare Arbeitsplatz in den Computerräumen werden nach der Nutzung mit einem Reinigungstuch gereinigt. Die Reinigungstücher werden vom Schulträger gestellt. |
|--|---|

3. Hygiene im Sanitärbereich	
3.1	<ul style="list-style-type: none"> • Die Mindestabstandsregel von 1,5 m gilt auch im Sanitärbereich. • Bitte vermeiden Sie überfüllte Sanitätsräume. In den großen Toiletten halten sich nicht mehr als drei Personen auf, in den Toiletten des Hochhauses nur eine. • Es werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt. Auffangbehälter stehen bereit.
4.	Maßnahmen bei Zuwiderhandlung
4.1.	Sollten Schüler*innen die Hygieneregeln – auch nach Aufforderung durch eine Lehrkraft - nicht einhalten, werden sie mindestens für diesen Unterrichtstag vom Unterricht ausgeschlossen, Eltern bzw. Betriebe werden über die Zuwiderhandlung in Kenntnis gesetzt.

5. Schüler*innen und Lehrer*innen mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs	
5.1.	<ul style="list-style-type: none"> • Schüler*innen können von der Teilnahme am Präsenzunterricht schriftlich abgemeldet werden, soweit sie minderjährig sind, kann die Abmeldung nur über die Erziehungsberechtigten erfolgen. Abgemeldete Schüler*innen sind verpflichtet, an einem von der Schule angebotenen Distanzunterricht teilzunehmen. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht. Die Lehrkräfte sind aufgefordert, mögliche Auswirkungen des Distanzunterrichts im Gespräch zu thematisieren und zu dokumentieren.
5.2.	<ul style="list-style-type: none"> • Schwangere Schülerinnen erhalten ggf. ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichsteht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

6. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht sowie beim Darstellenden Spiel	
6.1.	Sportunterricht findet unter Beachtung der Hygieneregeln und möglichst ohne Körperkontakt statt – siehe Regelungen zum Sportunterricht. Darstellendes Spiel findet möglichst unter Einhaltung der AHA-Regel statt.
7. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung	
7.1.	<ul style="list-style-type: none"> Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist grundsätzlich unter Einhaltung der Hygieneregeln zulässig. Die Mensa als Raum, in dem die Speisen verzehrt werden, steht aktuell eingeschränkt zur Verfügung.
8. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst	
8.1.	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen der Ersten Hilfe sind zulässig.
9. Informationen an die Schulgemeinde	
9.1.	<ul style="list-style-type: none"> Informationen für die Schulgemeinde werden über die Homepage, über Facebook und über den Instagramaccount kommuniziert und ständig aktualisiert. Das Schulradioteam sowie die Klassenlehrer*innen informieren regelmäßig die Schüler*innen. Die Kolleginnen und Kollegen werden per E-Mail von der Schulleitung informiert. Leitlinien für die verschiedenen Eskalationsstufen sind erstellt, abgestimmt und veröffentlicht. Mehrtägige Schulfahrten sind im Inland möglich. Buchungen von Klassenfahrten sind nur möglich, wenn diese ohne Kosten storniert werden können.

10. Dokumentation und Nachverfolgung

- 10.1.
- Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten („wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“). (....)
 - Zusätzlich wird die Nutzung der Corona-Warn-App empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig.

11. Verantwortlichkeit der Schulleitung und Meldepflicht

- 11.1.
- In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich.
 - Aufgrund der Corona-Virus-Meldepflichtverordnung ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt durch die Schulleitung zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt ebenso durch die Schulleitung zu informieren.